

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

SATZUNG

**über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 16 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 12.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
18. Dezember 2000	1. Januar 2001	
12. Mai 2014	1. Januar 2014	Neufassung

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

SATZUNG

**über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 12.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt (§ 16 I S. 1 FwG).
- (2) Dauert ein Einsatz über 4 Stunden, so wird zusätzlich zu Absatz 1, ein Erfrischungszuschuss von 10,- € je ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewährt (§ 16 I S. 4 FwG).
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Erstattung der notwendigen Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstausfalls eine Entschädigung der Fahrtkosten nach den für Beamte geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (§ 16 III FwG).
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, unabhängig von Absatz 1 und Absatz 3, auf Antrag eine Verpflegungspauschale. Die tägliche Verpflegungspauschale beträgt:
 1. bei Aus- und Fortbildungslehrgängen von mindestens 3 Stunden 5,- €
 2. bei Aus- und Fortbildungslehrgängen von über 6 Stunden 10,- €

§ 2
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 II FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Feuerwehrkommandant	400,- €
2. Stellvertreter des Feuerwehrkommandant	200,- €
3. Jugendwart	200,- €
4. Stellvertreter Jugendwart	100,- €
5. Jugendfeuerwehrübungsleiter	75,- €
6. Zugführer	75,- €
7. Gruppenführer	75,- €
8. Übungsleiter eines Fachbereichs	75,- €

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 II FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	400,- €
2. Stellvertreter des Feuerwehrkommandant	200,- €
3. Gerätwart	450,- €
bei zwei Gerätewarten beträgt die Entschädigung jeweils	275,- €
4. Jugendwart	200,- €
5. Stellvertreter Jugendwart	100,- €
6. Leistungsabzeichen pro Teilnehmer und Ausbilder	20,- €
7. Zugführer	75,- €
8. Gruppenführer	75,- €
9. Schriftführer Feuerwehr	75,- €
10. Kassier Feuerwehr	75,- €

11. AT Gerätewart	150,- €
bei zwei AT Gerätewarten beträgt die Entschädigung jeweils	100,- €
12. Funk Gerätewart	75,- €
13. Kleiderwart	50,- €

- (3) Für die Pflege der Kameradschaft erhält die Kameradschaftskasse für jeden Angehörigen der Feuerwehr (Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr) eine jährliche Zuwendung von 50,- € sowie für die Angehörigen der Altersabteilung von je 35,- €.

§ 3

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 I S. 3 FwG), erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 € für jede volle Stunde.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 18.12.2000 außer Kraft.

Dettingen unter Teck, den 13. Mai 2014

Haußmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich beim Bürgermeisteramt Dettingen unter Teck, Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck, geltend zu machen.